

der Traditionswille der Diskontogesellschaft gegenüber gefehlt, was in der gleichzeitigen Verarrestierung der Betreibungssumme zum Ausdruck gekommen sei, so setzt er sich mit seinem obigen Zugeständnis in offenbaren Widerspruch. Die Befriedigung der Gläubigerin und die dadurch bezweckte Aufhebung der gegen den Rekurrenten hängigen Wechselbetreibung hatten zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß das Geld der Gläubigerin tatsächlich zukomme. Durch die gleichzeitige Erwirkung eines Arrests auf dasselbe für eine Forderung gegen einen auf die streitige Summe angeblich berechtigten Dritten hat der Rekurrent aber die Übergabe des Geldes durch das Betreibungsamt an die Gläubigerin selber verhindert. Daß unter diesen Umständen in guten Treuen von einer Bezahlung nicht mehr die Rede sein konnte, liegt auf der Hand; Arrestlegung und Bezahlung schlossen sich vielmehr gegenseitig geradezu aus.

2. — Auch damit kann der Rekurrent nicht gehört werden, daß die Diskontogesellschaft als bloße Inkassomandatarin in Wirklichkeit auf den Wechselbetrag ein Anrecht gar nicht hatte. Diese Einrede ist für die Betreibungsbehörden mit der erfolgten erst- und zweitinstanzlichen Abweisung des hierauf gestützten Rechtsvorschlages endgültig abgetan. Die Diskontogesellschaft hat sich durch den Besitz des Wechsels und das auf sie lautende Vollinoffizament als dessen wechselrechtliche Eigentümerin gehörig ausgewiesen und es war der Rekurrent, nachdem ihm die Erhebung einer auf Art. 811 OR gestützten Einrede im Vollstreckungsverfahren endgültig verweigert worden war, zur Bezahlung der Wechselsumme an sie wechselrechtlich durchaus verpflichtet. Dadurch, daß der Rekurrent als im Handelsregister eingetragener Inhaber einer Einzelfirma den Wechsel akzeptiert hat, hat er sich der Wechselstrenge unterworfen und mangels Bezahlung dem Konkurs ausgesetzt, wenn er dem Inhaber des Wechsels gegenüber keine der in Art. 182 SchRG aufgeführten Einreden glaubhaft zu machen vermochte. Für eine im ordentlichen Prozeß auszutragende Aberkennungsflagel, mit der Wirkung, daß dadurch das Betreibungsverfahren eingestellt wird, ist in der Wechselbetreibung kein Raum und es ginge natürlich auch nicht an, die Bezahlung des Forderungsbetrages nachträglich als Hinterlegung der Forderungs-

summe im Sinn von Art. 182 Ziff. 4 SchRG hinzustellen. Auf das zu Grunde liegende zivilrechtliche Verhältnis kann aber so lange nicht zurückgegriffen werden, als die Bezahlung nicht erfolgt ist.

3. — Nach dem Gesagten erweist sich auch der Eventualstandpunkt des Rekurrenten, die Ansprüche der Diskontogesellschaft auf den arrestierten Barbetrag seien jedenfalls nur fiduziarische, nicht als zutreffend. Auch wenn sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen würde, wäre aber diese Auffassung nicht geeignet, das Arrestbegehren des Rekurrenten zu rechtfertigen, da ja das fiduziarische Verhältnis ein rein internes ist und der fiduziarische Eigentümer dem Dritten gegenüber als der wahre Eigentümer erscheint.

Somit haben die Vorinstanzen den von den Rekursgegnern angefochtenen Arrest mit Recht aufgehoben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

## 62. Entscheid vom 28. Juni 1910 in Sachen Feuz.

**Art. 106 ff.: Widerspruchsverfahren.** *Verpflichtung des Betreibungsamts, dasselbe einzuleiten, wenn die bernische Ehefrau volles Eigentum am herausgegebenen Weibergut beansprucht. Ausscheidung der Kompetenzen der Aufsichtsbehörden und der Gerichte.*

A. — Mit Weibergutsherausgabeakt vom 16. September 1909 hat Karl Feuz in Wengen seiner Ehefrau Elisabeth geb. von Allmen auf Rechnung der privilegierten Hälfte ihres Frauenguts u. a. Liegenschaften und Forderungen im Gesamtschätzungswert von 11,550 Fr. gemäß Art. 105 des bern. ZGB zu Eigentum abgetreten.

Laut dieser Bestimmung soll, wenn der Ehemann zur Versicherung der Hälfte des Zugebrachten verfallen ist, aber nicht imstande ist, diese Versicherung zu erfüllen, der Frau ein Beistand bestellt und der Ehemann angewiesen werden, demselben den Be-

lauf der Hälfte des zugebrachten Frauengutes zu Händen der Frau eigentümlich zu übergeben. Die nähere Ausführung dieser Vorschrift ist im bernischen Gesetz vom 26. Mai 1848 betreffend Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts enthalten. Demnach hat die Abtretung keine andere Wirkung als die Sicherstellung der Rechte der Ehefrau und gewährt ihr bloß ein widerrechtliches Eigentum an den abgetretenen Gegenständen, welches dahinfällt, sobald in anderer Weise für ihre Sicherheit gesorgt wird. Die Ehefrau darf die herausgehaltenen Gegenstände ohne die Einwilligung des Ehemannes nur an einer öffentlichen Steigerung veräußern, wobei ein allfälliger Mehrwert dem Ehemann zukommt, welcher auch einen allfälligen Minderwert zu ersetzen hat. Andererseits steht den Gläubigern des Ehemannes, welche sich durch die Herausgabe benachteiligt glauben, das Recht zu, die herausgegebenen Gegenstände zu pfänden (Art. 2 leg. cit.). Die Verwertung erfolgt auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg und es wird dabei die Ehefrau für ihre Ansprache, nach Ausweisung allfälliger vorgehender Pfandgläubiger, im ersten Rang auf den Erlös angewiesen, während ein allfälliger Mehrwert den Gläubigern zu gute kommt. Ergibt sich dagegen kein Mehrwert, so darf eine Hingabe nicht erfolgen und die Gläubiger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

B. — In einer von der Firma Meyer & Trauffer in Interlaken für eine Forderung von 1250 Fr. gegen Feuz eingeleiteten Betreibung verlangte nun die Gläubigerin die Pfändung der durch den Weibergutsherausgabeakt vom 16. September 1909 vom Schuldner an seine Ehefrau abgetretenen Vermögensobjekte. Das Betreibungsamt entsprach dem Begehren und pfändete demgemäß unterm 22. Februar 1910 die oben erwähnten Liegenschaften und Forderungen. Hierauf machte Frau Feuz mit Schreiben vom 5. März 1910 ihren Eigentumsanspruch an den gepfändeten Gegenständen geltend und verlangte gleichzeitig, daß das Betreibungsamt gemäß Art. 109 SchRG vorgehe und die Gläubigerin zur Klage auffordere.

C. — Da das Betreibungsamt dies unter Hinweis auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1848 ablehnte, führten die Eheleute Feuz bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde,

indem sie geltend machten, Art. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1848 sei als durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs aufgehoben zu betrachten und es habe daher bei der vorliegenden Pfändung unter allen Umständen bei den Bestimmungen des Bundesgesetzes, speziell bei den Art. 106 ff. desselben sein Bewenden.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde mit Entscheidung vom 14. Mai 1910 aus folgenden Gründen abgewiesen: Wie bereits in ihrem früheren Entscheid vom 28. Februar 1892 (Mon.-Bl. für bern. Rechtspr. 10 S. 1) dargetan, sei Art. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1848, weil materiellrechtlichen Inhalts, durch das SchRG nicht aufgehoben worden. Das Recht der Gläubiger des Ehemannes, die von diesem zur Sicherstellung der Hälfte des zugebrachten Gutes herausgegebenen Gegenstände zu pfänden, hänge eben mit dem materiellrechtlichen Gefüge des bernischen ehelichen Güterrechts enge zusammen und einzig das Verfahren für diese Pfändung und Verwertung habe sich nach den einschlägigen Bestimmungen des SchRG zu richten, immerhin mit dem im Gesetz vom 26. Mai 1848 hinsichtlich der Hingabe und der Kosten enthaltenen Beschränkungen. Es habe demnach eine Fristansetzung gemäß Art. 106 ff. SchRG in casu nicht zu erfolgen.

D. — Diesen Entscheid haben die Eheleute Feuz nunmehr unter Erneuerung ihres Begehrens und Festhaltung an ihren Ausführungen innert Frist ans Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. — Laut Art. 106 ff. SchRG hat das Widerspruchsverfahren Platz zu greifen, sobald ein Dritter an der gepfändeten Sache ein Eigentumsrecht geltend macht, dessen Anerkennung durch den betreibenden Gläubiger oder durch den Richter zur Folge hätte, daß der Gegenstand aus der Pfändung fallen würde.

Wenn nun die Vorinstanz dafür hält, daß im vorliegenden Fall für die Einleitung des Widerspruchsverfahrens ein Anlaß nicht vorliege, so müßte ihr beigeprüft werden, wenn die Bindikantin sich in Wirklichkeit auf den Boden des Gesetzes vom 26. Mai 1848 stellen würde. Ohne auf die Natur des dadurch

der Ehefrau eingeräumten Rechtes einzutreten, wozu dem Bundesgericht übrigens die Kompetenz fehlen würde, ergibt sich aus Art. 1 und 2 des mehrerwähnten Gesetzes in der Tat deutlich, daß die Rechte der Ehefrau der Pfändung der abgetretenen Gegenstände zu Gunsten der Gläubiger des Ehemannes an sich nicht entgegenstehen.

2. — Nun stellt sich Frau Feuz aber gar nicht auf diesen Boden. Sie beansprucht nicht nur die der Ehefrau aus den erwähnten Bestimmungen erwachsenden Rechte, sondern macht im Gegenteil geltend, daß das Gesetz vom 26. Mai 1848 und namentlich dessen Art. 2 durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs aufgehoben worden sei. Dementsprechend vindiziert sie den Gläubigern ihres Ehemannes gegenüber das volle Eigentum an den gepfändeten Gegenständen und erkennt ihnen einen Pfändungsanspruch nur für den Fall der erfolgreichen Aufsechtung des Weiberguts herausgabeaktes nach Art. 285 ff. SchRG zu.

Daß die Anerkennung dieses Eigentumsanspruchs den Wegfall der streitigen Gegenstände aus der Pfändung zur Folge hätte, ist klar und es ergibt sich hieraus die Verpflichtung des Betreibungsbeamten zur Einleitung des Widerspruchsverfahrens ohne weiteres. Es ist ausschließlich Sache des Richters, darüber zu entscheiden, was für ein materielles Recht der Vindikantin aus der Herausgabe der gepfändeten Gegenstände erwachsen ist und zu diesem Zweck festzustellen, ob das bernische Gesetz vom 26. Mai 1848 in das dem Bundesgesetzgeber vorbehaltenen Gebiet des Betreibungs- und Konkursrechtes eingreife und, wenn ja, als durch das SchRG aufgehoben zu betrachten sei. Nur dadurch werden die Rechte sowohl der Vindikantin als der Gläubiger gebührend gewahrt.

Wenn die Vorinstanz das gegenteilige Verfahren eingeschlagen hat, so hat sie damit dem richterlichen Entscheid in unzulässiger Weise vorgegriffen. Sie hat in Wirklichkeit der Vindikantin das von ihr geltend gemachte unbeschwerte Eigentumsrecht bereits ab-erkannt und sie auf die aus dem Gesetz vom 26. Mai 1848 abzuleitenden Rechte verwiesen. Dadurch würde die Durchführung des Widerspruchsverfahrens in casu allerdings entbehrlich.

3. — Hieraus folgt, daß der Vorentscheid aufgehoben und das

Betreibungsamt Interlaken angehalten werden muß, der Firma Meyer & Trauffer entsprechend dem Begehren der Rekurrenten eine zehntägige Frist anzusetzen, innerhalb welcher sie gegen Frau Feuz gerichtliche Klage auf Aberkennung des von ihr geltend gemachten vollen Eigentumsrechtes an den gepfändeten Gegenständen zu erheben hat, ansonst der Anspruch als anerkannt gelten würde, und es haben die Pfändungsobjekte nur dann in der Pfändung zu verbleiben, wenn das Urteil dahin lautet, daß der Anspruch der Frau Feuz in dem von ihr geltend gemachten Umfang nicht zu Recht bestehe, sondern nur mit den Einschränkungen im Sinn der mehrerwähnten kantonrechtlichen Bestimmungen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird unter Aufhebung des Vorentscheides im Sinn der Motive begründet erklärt.

### 63. Arrêt du 5 juillet 1910 dans la cause masse en faillite Exhenry.

**Art. 244 et suiv. LP :** Etablissement de l'état de collocation dans la faillite. Faculté, pour les organes de la faillite, de modifier toute décision prise au sujet d'une créance ou de son rang, tant que l'état de collocation n'a pas été publié.

A. — Maurice Exhenry à Champéry a été déclaré en faillite le 3 septembre 1909. La première assemblée des créanciers, réunie le 15 septembre 1909, nomma une commission de surveillance composée de trois membres et confia l'administration de la faillite au préposé à l'office des faillites de Monthey.

Dame Alodie Exhenry, femme du failli, a produit dans cette faillite une créance de 16 200 fr. (intervention n° 101). Cette créance fut d'abord admise par l'administration pour un montant de 11 644 fr. 45; et cela moitié en 4<sup>me</sup> classe et moitié en 5<sup>me</sup> classe, mais elle ne figure pas à l'état de collocation du 30 octobre, publié le 5 novembre dans le bulle-